

Urteil

EuGH, VO (EWG) Nr. 1612/68 und Nr.

1408/71 i.V.m. Art. 6, 8a, 48 EG-Vertrag

Erziehungsgeld für Angehörige von

EU-Staaten

1. Eine Leistung wie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, die bei Erfüllung bestimmter objektiver Voraussetzungen ohne weiteres unter Ausschluß jedes Ermessens gewährt wird, ohne daß im Einzelfall die persönliche Bedürftigkeit des Empfängers festgestellt werden müßte, und die dem Ausgleich von Familienlasten dient, fällt als Familienleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2.6.1983 geänderten und aktualisierten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates vom 30.10.1989 geänderten Fassung sowie als soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob eine Person wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens in den persönlichen Anwendungsbereich des Artikels 48 EG-Vertrag und der Verordnung Nr. 1612/68 oder der Verordnung Nr. 1408/71 fällt.

3. Das Gemeinschaftsrecht verbietet einem Mitgliedstaat, die Gewährung von Erziehungsgeld an Angehörige anderer Mitgliedstaaten, denen der Aufenthalt in seinem Gebiet erlaubt ist, von der Vorlage einer von der inländischen Verwaltung ausgestellten förmlichen Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Inländer lediglich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat haben müssen.

Urteil des EuGH v. 12.5.1998, C-85/96, Maria Martinez Sala J.
Freistaat Bayern

Aus den Gründen:

[...]

Gemeinschaftsrecht

3. Die Verordnung Nr. 1612/68 sieht in Artikel 7 Absatz 2 vor, daß der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen genießt wie die inländischen Arbeitnehmer.
4. Gemäß Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Nr. 1408/71 bezeichnet der Ausdruck „Arbeitnehmer“ für die Anwendung dieser Verord-

nung jede Person, „die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige erfaßt werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist“. Artikel 2 sieht vor, daß die Verordnung „für Arbeitnehmer und Selbständige [gilt], für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten“.

5. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 lautet: „Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen.“
6. Nach ihrem Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h gilt die Verordnung Nr. 1408/71 „für alle Rechtsvorschriften [...] die Familienleistungen [betreffen]“. Nach Artikel 1 Buchstabe u Ziffer i sind „Familienleistungen“: alle Sach- oder Geldleistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h genannten Rechtsvorschriften bestimmt sind, jedoch mit Ausnahme der in Anhang II aufgeführten besonderen Geburtsbeihilfen“.
7. In Anhang I Teil I „Arbeitnehmer und/oder Selbständige (Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der Verordnung“ Buchstabe C („Deutschland“) der Verordnung Nr. 1408/71 heißt es: „Ist ein deutscher Träger der zuständige Träger für die Gewährung der Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 der Verordnung, so gilt im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung
 - a) als Arbeitnehmer, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluß an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält;
 - b) als Selbständiger, wer eine Tätigkeit als Selbständiger ausübt und
 - in einer Versicherung der selbständig Erwerbstätigen für den Fall des Alters versicherungs- oder beitragspflichtig ist oder
 - in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.“ [...]

Der Ausgangsrechtsstreit

13. Die am 8. Februar 1956 geborene Klägerin besitzt die spanische Staatsangehörigkeit und wohnt seit Mai 1968 in Deutschland. Dort übte sie von 1976 an mit Unterbrechungen verschiedene Tätigkeiten als Arbeitnehmerin aus, zuletzt 1986 und danach noch einmal vom 12. September 1989 bis zum 24. Oktober 1989. Von da an

- erhielt sie Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz von der Stadt Nürnberg und dem Landratsamt Nürnberger Land.
14. Die Klägerin erhielt von den zuständigen Behörden Aufenthaltserlaubnisse ohne größere Unterbrechungen bis zum 19. Mai 1984. Im Anschluß daran erhielt sie lediglich Bescheinigungen, wonach die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragt sei. Das Bayerische Landessozialgericht weist in seinem Vorlagebeschuß darauf hin, daß das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 eine Ausweisung der Betroffenen verbiete. Am 19. April 1994 wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 18. April 1995 erteilt, die am 20. April 1995 um ein weiteres Jahr verlängert wurde.
 15. Im Januar 1993, also zu der Zeit, zu der sie keine Aufenthaltserlaubnis besaß, beantragte die Klägerin beim Freistaat Bayern Erziehungsgeld für ihr in jenem Monat geborenes Kind.
 16. Mit Bescheid vom 21. Januar 1993 lehnte der Freistaat Bayern diesen Antrag ab, die Klägerin sei weder im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit noch einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis.
 17. Mit Urteil vom 21. März 1994 wies das Sozialgericht Nürnberg die am 13. Juli 1993 gegen diesen Bescheid erhobene Klage mit der Begründung ab, die Klägerin sei nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels gewesen.
 18. Am 8. Juni 1994 legte die Klägerin gegen dieses Urteil Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht ein.
 19. Da nicht ausgeschlossen sei, daß sich die Betroffene auf die Verordnungen Nrn. 1408/71 und 1612/68 berufen könnte, um einen Anspruch auf Erziehungsgeld herzuleiten, hat das Bayerische Landessozialgericht das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: [...]
- Zur zweiten und zur dritten Frage**
21. Das vorlegende Gericht möchte mit der zweiten und der dritten Frage wissen, ob eine Leistung wie das Erziehungsgeld nach dem BErzGG, die bei Erfüllung bestimmter objektiver Voraussetzungen ohne weiteres unter Ausschluß jedes Ermessens gewährt wird, ohne daß im Einzelfall die persönliche Bedürftigkeit des Empfängers festgestellt werden müßte, und die dem Ausgleich von Familienlasten dient, als Familienleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung Nr. 1408/71 oder als soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt.
 22. Im Urteil vom 10.10.1996 in den Rechtssachen C-245/94 und C-312/94 (Hoever und Zachow, Slg. 1996, I-4895) hat der Gerichtshof bereits entschieden, daß eine Leistung wie das Erziehungsgeld nach dem BErzGG, die bei Erfüllung bestimmter objektiver Voraussetzungen ohne weiteres unter Ausschluß jedes Ermessens gewährt wird, ohne daß im Einzelfall die persönliche Bedürftigkeit des Empfängers festgestellt werden müßte, und die dem Ausgleich von Familienlasten dient, einer Familienleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung Nr. 1408/71 gleichzustellen ist. [...]
 28. Auf die zweite und die dritte Frage ist daher zu antworten, daß eine Leistung wie das Erziehungsgeld nach dem BErzGG, die bei Erfüllung bestimmter objektiver Voraussetzungen ohne weiteres unter Ausschluß jedes Ermessens gewährt wird, ohne daß im Einzelfall die persönliche Bedürftigkeit des Empfängers festgestellt werden müßte, und die dem Ausgleich von Familienlasten dient, als Familienleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung Nr. 1408/71 und als soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt.

Zur ersten Frage

29. Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, wo er als Arbeitnehmer beschäftigt war und wo er anschließend Sozialhilfe bezog, die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 oder der Verordnung Nr. 1408/71 zukommt. [...]

Die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Artikels 48 des Vertrages und der Verordnung Nr. 1612/68

32. Im Rahmen des Artikels 48 des Vertrages und der Verordnung Nr. 1612/68 ist als Arbeitnehmer anzusehen, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verliert der Betroffene grundsätzlich die Arbeitnehmereigenschaft, wobei jedoch zum einen diese Eigenschaft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmte Folgewirkungen haben kann und zum anderen derjenige, der tatsächlich eine Arbeit sucht, ebenfalls als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist (vgl. Urteile vom 3. 7.1986 in der Rechtssache 66/85, Lawrie-Blum, Slg. 1986, 2121, Randnr. 17, vom

- 21.6.1988 in der Rechtssache 39/86, Lair, Slg. 1988, 3161, Randnrn. 31 bis 36, und vom 26.2.1991 in der Rechtssache C-292/89, Antoniissen, Slg. 1991, I-745, Randnrn. 12 und 13).
33. Wenn zudem ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt gewesen ist und dort verbleibt, nachdem ihm eine Altersrente bewilligt worden ist, so verlieren seine Verwandten in absteigender Linie den sich aus Artikel 7 der Verordnung Nr. 1612/68 ergebenden Anspruch auf Gleichbehandlung im Hinblick auf eine in den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehene Sozialleistung, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, ihnen von ihm kein Unterhalt mehr gewährt wird und sie nicht die Arbeitnehmereigenschaft haben (Urteil vom 18.6.1987 in der Rechtssache 316/85, Lebon, Slg. 1987, 2811).[...]

Die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71

35. Nach ihrem Artikel 2 gilt die Verordnung Nr. 1408/71 für Arbeitnehmer und Selbständige, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, sowie für deren Familienangehörige.
36. Somit besitzt eine Person die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71, sofern sie auch nur gegen ein einziges Risiko bei einem der in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses pflichtversichert oder freiwillig versichert ist (vgl. Urteile vom 31.5.1979 in der Rechtssache 182/78, Pierik II, Slg. 1979, 1977, Randnrn. 4 und 7, und vom 9.7.1987 in den Rechtssachen 82/86 und 103/86, Laborero und Sabato, Slg. 1987, 3401, Randnr. 17). [...]
41. In Randnummer 36 des Urteils Stöber und Piosa Pereira hat der Gerichtshof insoweit ausgeführt, daß nichts die Mitgliedstaaten daran hindert, die Gewährung von Familienleistungen auf Personen zu beschränken, die einer durch ein besonderes Versicherungssystem, in jenem Fall dem Altersrentensystem für Selbständige, gebildeten Solidargemeinschaft angehören.
42. Somit kann gemäß Anhang I Teil I Buchstabe C („Deutschland“), auf den Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71 verweist, für die Gewährung von Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 der Verordnung Nr. 1408/71 als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel

- 1 Buchstabe a Ziffer ii dieser Verordnung nur angesehen werden, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluß an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält (Urteil vom 12.6.1997 in der Rechtssache C-266/95, Merino García, Slg. 1997, I-3279).
43. Wie aus dem Wortlaut dieser Bestimmung eindeutig hervorgeht, hat Anhang I Teil I Buchstabe C den Arbeitnehmerbegriff im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71 allein für die Gewährung von Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 dieser Verordnung präzisiert oder eingeschränkt.
44. Da der Fall einer Person wie der Klägerin von keiner Bestimmung des Titels III Kapitel 7 erfaßt wird, kann die in Anhang I Teil I Buchstabe C vorgesehene Einschränkung auf sie nicht angewandt werden, so daß ihre Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 allein anhand Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii dieser Verordnung zu bestimmen ist. Diese Person kann daher nur dann in den Genuß von Rechten gelangen, die an diese Eigenschaft anknüpfen, wenn feststeht, daß sie bei einem der in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit, und sei es auch nur gegen ein einziges Risiko, pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.
45. Da die Angaben des vorlegenden Gerichts nicht ausreichen, um dem Gerichtshof die Berücksichtigung aller im Ausgangsverfahren eventuell maßgebender Umstände zu ermöglichen, ist es Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob eine Person wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens in den persönlichen Anwendungsbereich des Artikels 48 des Vertrages und der Verordnung Nr. 1612/68 oder der Verordnung Nr. 1408/71 fällt.

Zur vierten Frage

46. Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob das Gemeinschaftsrecht es einem Mitgliedstaat verbietet, die Gewährung von Erziehungsgeld an Angehörige anderer Mitgliedstaaten von der Vorlage einer förmlichen Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen.
47. Dieser Frage liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Klägerin erlaubt in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält.
48. Nach dem BErzGG hat Anspruch auf Erziehungsgeld, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und die übrigen materiellen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung erfüllt.

49. Der Angehörige eines anderen Mitgliedstaats, der sich erlaubt in Deutschland aufhält, erfüllt die erstgenannte Voraussetzung. Er befindet sich insoweit in der gleichen Lage wie ein Deutscher, der sich in Deutschland aufhält.
50. Nach dem BErzGG setzt jedoch anders als bei Deutschen der Anspruch „eines Ausländers“, demnach auch eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, auf die streitige Leistung voraus, daß dieser eine bestimmte Art von Aufenthaltstitel besitzt. Unstreitig genügt die bloße Bestätigung, daß ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt worden sei, nicht, auch wenn durch eine solche Bestätigung bescheinigt wird, daß der Aufenthalt rechtmäßig ist.
51. Das vorlegende Gericht weist ferner darauf hin, daß die „bloße verwaltungstechnische Verzögerung [der Erteilung solcher Aufenthaltserlaubnisse] zu materiellen Rechtseinbußen bei EU-Bürgern führen“ könne.
52. Das Gemeinschaftsrecht verbietet zwar einem Mitgliedstaat nicht, von den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, zu verlangen, daß sie ständig ein Dokument bei sich tragen, das ihr Aufenthaltsrecht bescheinigt, soweit die Inländer eine entsprechende Verpflichtung hinsichtlich ihres Personalausweises trifft (vgl. Urteile vom 27.4.1989 in der Rechtssache 321/87, Kommission/Belgien, Slg. 1989, 997, Randnr. 12, und vom 30.4.1998 in der Rechtssache C-24/97, Kommission/Deutschland, Slg. 1998, I-0000, Randnr. 13); dies gilt jedoch nicht notwendig auch für den Fall, daß ein Mitgliedstaat den Anspruch der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auf Erziehungsgeld davon abhängig macht, daß sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die von der Verwaltung auszustellen ist.
53. Hinsichtlich der Anerkennung des Aufenthaltsrechts kann die Aufenthaltserlaubnis nämlich nur deklaratorische Wirkung und Beweisfunktion haben (vgl. Urteil vom 8.4.1976 in der Rechtssache 48/75, Royer, Slg. 1976, 497, Randnr. 50). Aus den Akten ergibt sich jedoch, daß der Aufenthaltserlaubnis für die Gewährung der streitigen Leistung konstitutive Bedeutung zukommt.
54. Verlangt demnach ein Mitgliedstaat von dem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der eine Leistung wie das streitige Erziehungsgeld erhalten möchte, die Vorlage eines von seiner eigenen Verwaltung ausgestellten Dokuments mit konstitutiver Wirkung, während Inländer kein derartiges Dokument benötigen, so läuft dies auf eine Ungleichbehandlung hinaus.
55. Im Anwendungsbereich des Vertrages stellt eine solche Ungleichbehandlung, wenn sie nicht gerichtfertigt ist, eine nach Artikel 6 EG-Vertrag verbotene Diskriminierung dar.[...]
57. Was den sachlichen Anwendungsbereich angeht, so ist auf die Antworten auf die erste, die zweite und die dritte Frage zu verweisen, wonach das im Ausgangsverfahren streitige Erziehungsgeld zweifelsfrei in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt.
58. Sollte in bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich das vorlegende Gericht anhand der in der Antwort auf die erste Vorlagefrage genannten Kriterien zu der Auffassung gelangen, daß die Klägerin Arbeitnehmerin im Sinne des Artikels 48 des Vertrages und der Verordnung Nr. 1612/68 oder im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 ist, wäre die streitige Ungleichbehandlung mit den Artikeln 48 und 51 des Vertrages unvereinbar.
59. Für den Fall, daß die Klägerin nicht als Arbeitnehmerin anzusehen ist, trägt die Kommission vor, daß ihr jedenfalls seit dem 1. November 1993, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Union, ein Aufenthaltsrecht aus Artikel 8a EG-Vertrag zustehe; dieser Artikel lautet: „Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in

- den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.“ Nach Artikel 8 Absatz 1 EG-Vertrag ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.
60. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens braucht jedoch nicht geprüft zu werden, ob die Betroffene ein neues Aufenthaltsrecht im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats aus Artikel 8a des Vertrages herleiten kann, da sie sich dort bereits erlaubterweise aufhielt, obwohl sie kein Aufenthaltspapier erhalten hatte.
 61. Als Angehörige eines Mitgliedstaats, die sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, fällt die Klägerin in den persönlichen Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft.
 62. Artikel 8 Absatz 2 des Vertrages knüpft an den Status eines Unionsbürgers die im Vertrag vorgesehenen Pflichten und Rechte, darunter das in Artikel 6 des Vertrages festgelegte Recht, im sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden.
 63. Folglich kann sich ein Unionsbürger, der sich wie die Klägerin rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, in allen vom sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts erfaßten Fällen auf Artikel 6 des Vertrages berufen, und zwar auch in dem Fall, daß dieser Staat die Gewährung einer Leistung, die jeder Person zusteht, die sich rechtmäßig in diesem Staat aufhält, verzögert oder verweigert, weil diese Person nicht über ein Dokument verfügt, das Angehörige dieses Staates nicht benötigen und dessen Ausstellung von der Verwaltung dieses Staates verzögert oder verweigert werden kann.
 64. Die fragliche Ungleichbehandlung fällt somit in den Anwendungsbereich des Vertrages und kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Es handelt sich nämlich um eine Diskriminierung der Klägerin unmittelbar aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Dem Gerichtshof ist nichts vorgetragen worden, was eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.
 65. Auf die vierte Frage ist daher zu antworten, daß das Gemeinschaftsrecht einem Mitgliedstaat verbietet, die Gewährung von Erziehungsgeld an Angehörige anderer Mitgliedstaaten, denen der Aufenthalt in seinem Gebiet erlaubt ist, von der Vorlage einer von der inländischen Verwaltung ausgestellten förmlichen Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Inländer lediglich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat haben müssen. [...]